

1. Zweckmäßigkeit

Die Leitung, Überwachung und Beratung der NÖ LGA stellt sicher, dass alle geschäftlichen Aktivitäten der NÖ LGA deren Zielen dienen und im Rahmen deren Aufgaben erfolgen.

Erläuterung:

1. Der Unternehmenszweck der NÖ LGA ist gemäß § 1 NÖ LGA-G die Sicherstellung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten, patientenorientierten, effizienten medizinischen und pflegerischen Versorgung durch Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen des Landes NÖ.
2. Die Aufgaben der NÖ LGA sind gemäß § 3 NÖ LGA-G die Errichtung und der Betrieb von Gesundheitseinrichtungen nach den Zielen des NÖ LGA-G und den Zielvorgaben des Landes NÖ in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung. Darüber hinaus können durch Verordnung der NÖ Landesregierung weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens übertragen werden, soweit dies für eine bedarfsgerechte medizinische oder pflegerische Versorgung erforderlich ist.
3. Das bedeutet im Einzelnen:
 - die Aktivitäten der NÖ LGA erfolgen innerhalb des Unternehmensgegenstandes;
 - der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, seine Geschäftsführungsaufgaben entsprechend den durch Gesetz und Geschäftsordnung vorgeschriebenen Zielsetzungen (Unternehmenszweck) auszuüben;
 - der Aufsichtsrat ist berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung im Ganzen und die Einzelnen in ihrem Rahmen gesetzten Verhaltensweisen mit den der Geschäftsführung vorgeschriebenen Zielsetzungen (Unternehmenszweck) übereinstimmen.
4. Die für die NÖ LGA geltenden, strategischen Grundsätze, Unternehmensziele und Messgrößen werden im Rahmen einer wirkungsorientierten Unternehmensführung periodisch überprüft, neu festgelegt und dokumentiert.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses von ziel- und wirkungsorientierter Unternehmensführung;
 - periodische Überprüfung der Aktualität geltender und festgelegter Zielgrößen;
 - darauf basierend die fortlaufende Überprüfung der Ausrichtung der Unternehmensaktivitäten;
 - periodische Überprüfung und Aktualisierung der festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze;
 - periodische Überprüfung und Aktualisierung der aus den Zielvorgaben und der intern abgeleiteten Unterziele, Planungen und Handlungsprogramme.
5. Die Kompetenz für die Festlegung gesetzlicher Zielvorgaben liegt beim NÖ Landtag als Landesgesetzgeber.
6. Der Vorstand entwickelt und konkretisiert die Betriebsführungsziele auf Grundlage des Gesetzes und der Zielvorgaben des Landes.

